



Universität Regensburg

Universität Regensburg · D 93040 Regensburg

An alle
Auslandsdienstreisenden

Der Kanzler

Dr. Christian Blomeyer

Telefon +49 941 943-2309
Telefax +49 941 943-1545
Sekretariat + 49 941 943-2310
Universitätsstraße 31
93053 Regensburg

christian.blomeyer@ur.de
www.uni-regensburg.de

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
Az: II270-01/2660

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Regensburg,
11.07.2019

Keine Dienstreisen ins Ausland ohne Entsendebescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Dienstreisen ins Ausland bitte ich, aus aktuellem Anlass folgende Hinweise zu beachten:

Bei einer dienstlichen Tätigkeit im Ausland wären neben der Beitragspflicht im hiesigen Sozialversicherungssystem grundsätzlich auch Beiträge im Ausland fällig. Dies gilt immer dann, wenn Sie im Ausland einer dienstlichen Tätigkeit nachgehen. Darunter fallen z.B. Dienstreisen zur Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Exkursionen und Forschungsaufenthalte. Um diese Doppelverbeitragung zu vermeiden, gelten in den EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz die Regelungen der Verordnungen (EG) über die Soziale Sicherheit; zusätzlich bestehen Abkommen mit einer Vielzahl von Ländern, wonach bei Tätigkeiten in diesen Staaten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Hierfür muss durch den Sozialversicherungsträger eine entsprechende **Entsendebescheinigung** (innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz die sog. „A1-Bescheinigung“) ausgestellt werden. Damit entfällt die Sozialversicherungspflicht im Ausland und die soziale Absicherung im Heimatland bleibt nach dem dortigen Sozialversicherungsrecht bestehen. Die Bescheinigung gilt demnach einerseits als Rechtsgrund für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland und andererseits als Nachweis einer Befreiung von einer Beitragszahlung im Ausland. Der entsandte Mitarbeiter / die entsandte Mitarbeiterin muss die Entsendebescheinigung im Falle einer Kontrolle nachweisen. **Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als auch für Beamte und Beamtinnen.**

Durch eine kürzlich erfolgte Verständigung der europäischen Sozialversicherungsträger über einen Datenaustausch finden derzeit vor allem in Österreich, Frankreich und der Schweiz **zunehmend Kontrollen** wegen der A1-Bescheinigung statt. Sofern die A1-Bescheinigung fehlt, kann dies sowohl für die Reisenden als auch für die Universität unangenehme Folgen und finanzielle Konsequenzen haben (z.B. Verweigerung des Zutritts, Schwierigkeiten bei der Wiederausreise, sofortige Nachzahlung von SV-Beiträgen nach dem Recht des Aufenthaltsstaates).

Beschäftigte der Universität Regensburg, die sich auf Veranlassung der Universität für eine vorübergehende Tätigkeit im EU-Ausland aufhalten (im Rahmen von Dienstreisen, Konferenzteilnahmen, Fortbildungen etc.) sollten daher künftig eine A1-Bescheinigung mitführen.

Ein einfaches, über das Entgeltabrechnungsprogramm laufendes Verfahren zur Beantragung der A1-Bescheinigungen ist derzeit nicht möglich. Zur Absicherung von Auslandsdienstreisen bitten wir Sie daher, ab sofort das zuständige Referat der Personalabteilung im Vorfeld einer geplanten Auslandsreise frühestmöglich zu informieren, damit die A1-Bescheinigung beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt und nach dortiger Ausstellung der/dem Dienstreisenden umgehend ausgehändigt werden kann.

- Bitte verwenden Sie dazu das beigefügte Formular, das Sie auch im Internet finden: <https://www.uni-regensburg.de/verwaltung/medien/dokumente/entsendung-antrag-bescheinigung.pdf>
Bitte senden Sie dieses ausgefüllt am besten per E-Mail an die E-Mail-Adresse entsendungen@ur.de. Sie können das Formular auch zwischenspeichern und später für weitere Anträge verwenden; in diesem Fall müssen nur die grau hinterlegten Felder ausgefüllt werden.
- Der Antrag wird durch die jeweils zuständigen Personalsachbearbeiter der Personalabteilung vervollständigt und an den zuständigen Sozialversicherungsträger versandt. Dies sind die gesetzlichen Krankenkassen (bei gesetzlich Versicherten) oder die DRV-Bund (bei verbeamteten/privat versicherten Personen).
- Der Sozialversicherungsträger prüft die Voraussetzungen für die A1-Bescheinigung und sendet die gültige A1-Bescheinigung an die Personalabteilung zurück, die die Bescheinigung an Sie weiterleitet.
- Bitte führen Sie die A1-Bescheinigung bei jeder Auslandsreise in das entsprechende Land mit.

Bitte planen Sie für die Beschaffung einer A1-Bescheinigung einen Vorlauf von vier Wochen ein.

Sollte aufgrund einer sich kurzfristig ergebenden Dienstreise die Aushändigung einer A1-Bescheinigung nicht möglich sein, empfiehlt es sich, zur Sicherheit zumindest eine Kopie des Antrags mitzuführen, die Ihnen das zuständige Referat der Personalabteilung übersenden wird.

A1-Bescheinigungen können (bezogen auf ein einzelnes Land) auch für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden und müssen nicht für jede einzelne Dienstreise neu bzw. einzeln beantragt werden. Bei regelmäßigen Dienstreisen (ggf. in unterschiedliche Mitgliedstaaten) empfiehlt es sich daher, auf die Ausstellung einer längerfristigen A1-Bescheinigung hinzuwirken. Für welche Dauer die A1-Bescheinigungen ausgestellt werden, hängt dabei vom jeweiligen Träger ab (die Deutsche Rentenversicherung z.B. stellt derzeit Bescheinigungen für zwei Jahre aus). Bitte füllen Sie in diesem Fall das Formular entsprechend aus.

Für eine bloße Durchreise ist für das Transitland keine Bescheinigung nötig, sofern tatsächlich keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Für die nicht in der Anlage aufgeführten Länder (sog. „vertragsloses Ausland“) ist die Sozialversicherungspflicht durch den Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit der zuständigen Krankenkasse und dem Unfallversicherungsträger zu prüfen. Bitte übersenden Sie auch bei Dienstreisen in diese Länder das Formular an die Personalabteilung.

Das Formular zur Entsendebescheinigung ersetzt nicht den Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise. Dieser ist unabhängig davon über die zuständigen Stellen (Vorgesetzte / Dekane) bei der Personalabteilung einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass bei Auslandsdienstreisen zwar grundsätzlich eine Unfallversicherung nach den beamten- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften besteht, sich aber ggf. der Abschluss einer privaten Auslandsrankenversicherung empfiehlt, um hiervon nicht umfasste Kosten abzudecken. Eine Erstattung der Beiträge zu einer privaten Auslandsrankenversicherung ist jedoch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Blomeyer

Anlage:

Für folgende Länder muss die Entsendebescheinigung ausgefüllt werden:

Albanien
Australien
Belgien
Bosnien-Herzegowina
Brasilien
Bulgarien
Chile
China
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Indien
Irland
Island
Israel
Italien
Japan
Kanada
Korea
Kosovo
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Marokko
Mazedonien
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Quebec
Rumänien
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechien
Tunesien
Türkei
Ungarn
Uruguay
USA
Vereinigtes Königreich
Zypern